ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. September 1980

zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus einem Drittland stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, für die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages ergriffen werden können

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/1194/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können (1), insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit Entscheidung 80/605/EWG (2) hat die Kommission die einzelnen Mitgliedstaaten ermächtigt, eine innergemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren einzuführen.

Am 20. August 1980 stellte die Französische Republik erneut einen Antrag auf innergemeinschaftliche Überwachung bestimmter Waren, für welche die Kommission keine Ermächtigung einer innergemeinschaftlichen Überwachung erteilt hatte, und machte zusätzliche Angaben.

Die Kommission hat die Gesamtheit der zur Begründung dieser Anträge gemachten Angaben anhand der in den Entscheidungen 80/47/EWG und 80/605/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können, ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden und ob es in dem von derselben Entscheidung vorgesehenen Bezugszeitraum zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist oder Anträge auf Erteilung eines innergemeinschaftlichen Einfuhrpapiers gestellt wurden.

Falls für eine bestimmte Ware und bezüglich bestimmter Drittländer eine Begrenzung der Einfuhren auf gemeinschaftlicher Ebene besteht, kann die Gefahr einer Verschärfung oder Verlängerung wirtschaftlicher Schwierigkeiten durch Verkehrsverlagerungen im allgemeinen hinsichtlich der Gesamtheit derjenigen Drittländer als vernachlässigbar gering angesehen werden, bezüglich deren die Einfuhrmöglichkeiten in die Gemeinschaft zusammengenommen weniger als ein Prozent der auf Gemeinschaftsebene bestehenden Höchstmenge betragen.

Die Prüfung hat ergeben, daß die im Anhang dieser Entscheidung genannten Einfuhren die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Es erscheint deshalb angezeigt, die Französische Republik zu ermächtigen, diese Einfuhren bis Ende 1981 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1981 die im Anhang bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. September 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1980, S. 20.

ANHANG

Textilerzeugnisse, die in Kategorien erfaßt werden (1)

Kategorie	Ursprungsland
2	Peru
21, 27, 29, 78, 79, 81	Tschechoslowakei

(1) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 3063/79 der Kommission : ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979.